Bekanntmachung nach UVPG

Herr Hasim Sommerfeldt, firmierend unter Sommerfeldt An- & Verkauf von Schrott- und Buntmetall, Binsicht 48 in 07937 Zeulenroda-Triebes, hat mit Datum vom 18.05.2022, eingegangen im Landratsamt Greiz am 23.05.2022, einen Antrag Änderung gemäß § 16 BlmSchG seiner Anlage zum Lagern und Behandeln von Eisen- und Nichteisenschrotten nach den Nummern 8.12.3.2 (V), 8.12.1.2 (V) und 8.11.2.4 (V) des Anhang 1 der 4. BlmSchV gestellt. Die Anlage wird bereits in der Binsicht 48 in 07937 Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Zeulenroda, Flur 25, Flurstücke 2466/9, 2466/11, 2467, 2468, 2472/10, 2473/2, 2472/12 betrieben und wird nunmehr um die Flurstücke 2465/3 und 2452/19 erweitert. Die neu hinzugekommenen Flächen befinden sich in einem Industriegebiet. Sie dienen dem Abstellen von Containern (max. 50 Stück) die leer oder mit nicht gefährlichen Abfällen befüllt sind. Der Antrag umfasst des Weiteren die zusätzliche Lagerung von 20 t Schrotte. Zusätzlich sollen 36 t gefährliche Abfälle und 25 t Altpapier zwischengelagert werden. Insgesamt dürfen maximal 1.420 t Eisen- und Nichteisenschrotte und 44 t gefährliche Abfälle zwischengelagert werden.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegeben Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben "S" gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde analog zu § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG gibt das Landratsamt Greiz als zuständige Genehmigungsbehörde hiermit folgendes Ergebnis der Vorprüfung bekannt:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Änderung des Betriebs der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisenund Nichteisenschrotten keine zusätzlichen erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Erweiterung findet in einem Gewerbe-/Industriegebiet statt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten sind. Die Lagermengenerhöhung ist minimal. Die zusätzlichen Flächen werden lediglich als Abstellflächen für max. 50 Container genutzt, die entweder leer oder mit nicht gefährlichen Abfällen befüllt sind. Die gefährlichen Abfälle werden in dichten und abgeplanten Containern, die auf einer bereits bestehenden und versiegelten Fläche abgestellt werden, zwischengelagert. Die Fläche ist an einem Koaleszenzabscheider angeschlossen. Werden die in der Schallimmissionsprognose angegebenen Schallminderungsmaßnahmen umgesetzt, ist von einer Einhaltung der Schallgrenzwerte an den Immissionsorten auszugehen. Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten des Neuvorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien ergab daher, dass die geplanten Anderungen keine besonderen negativen Auswirkungen auf besondere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Schutzgebiete nach §§ 23 § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltgesetzes (WHG) oder registrierte Denkmäler haben.

Landratsamt Greiz Amt für Umwelt

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannte Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

Diese Mitteilung über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 5 Abs. 2 UVPG.

gez. Richter stellv. Amtsleiterin